

**Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bebra (Änderungen vom 13.07.2023),
gültig ab 01.01.2024**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) In Anerkennung der ehrenamtlichen, gesellschaftspolitischen Aufgaben der Vereins- und Jugendarbeit fördert die Stadt die Vereine, die auf karitativem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet tätig sind und an deren Arbeit ein öffentliches Interesse besteht, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die kommerzielle Ziele verfolgen, die ihre Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit suchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Standesorganisationen, Berufsverbände sowie Vereine, deren Mitglieder öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Hierüber entscheidet der Magistrat der Stadt Bebra nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Verein im Sinne dieser Richtlinien ist der rechtsfähige und nicht rechtsfähige Verein im Sinne des BGB, Vereinsgemeinschaften sowie Vereine, die sich ausschließlich für den Bereich der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben.

**§ 2
Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

1. Ausstattungen und Anschaffungen von beweglichen Sachen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar dienen,
2. die Frisch-, Abwasser- und Energiekosten. Ausgeschlossen hiervon ist die Förderung der Frisch-, Abwasser- und Energiekosten für die Durchführung von privaten Veranstaltungen wie z.B. Familienfeiern.
3. Fahrten für Begegnungen mit Vereinen, auch in das europäische Ausland, soweit diese im Interesse der Stadt liegen,
4. Kinder und Jugendliche der Vereine. Kinder und Jugendliche der Vereine sind solche im Sinne der entsprechenden Verbandsrichtlinien.
5. Die Durchführung von unregelmäßigen, öffentlichen Kultur- und Sportveranstaltungen mit überörtlicher und/oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung i.S. dieser Richtlinien wird gewährt, wenn der jährliche Durchschnittsbeitrag pro erwachsenem Mitglied gemäß § 2 Nr. 4 mindestens 15,00 Euro beträgt. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse Dritter in Anspruch zu nehmen. Eine angemessene Eigenleistung ist vom Verein zu erbringen. Angemessen ist die Eigenleistung, wenn sie mindestens 25 % der Gesamtkosten ausmacht.
- (2) Eine Förderung gemäß § 2 Nr. 1 wird Vereinen gewährt, wenn der Anschaffungswert mindestens 250,00 € beträgt.
- (3) Eine Förderung gemäß § 2 Nr. 2 wird auch gewährt, wenn das Vereinshaus im Eigentum des Vereins steht.
- (4) Für die vereinseigenen Häuser wird ein Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten dahingehend gewährt, dass die Stadt 50 % der Bewirtschaftungskosten - höchstens jedoch 250,00 Euro trägt. Die Restsumme bei Erreichen des Höchstbetrages von 250,00 Euro ist vom Verein zu übernehmen.
- (5) Die Förderung für die Bewirtschaftungskosten der Turnhallen des TSV Bebra und des TSV Iba wird jährlich im Haushalt gesondert veranschlagt.
- (6) Die Stadt geht davon aus, dass mindestens eine Gegenleistung der Vereine im Jahr für die Stadt unentgeltlich erfolgt.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Förderung i.S. dieser Richtlinien sind finanzielle Zuwendungen und das Zurverfügungstellen von im Eigentum der Stadt stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen (z.B. Sportanlagen).

(2) Bewegliche und unbewegliche Sachen der Stadt Bebra werden grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Für bewegliche Sachen mit einer Nutzungsdauer bis zu 15 Jahren beträgt die finanzielle Zuwendung nach § 2 Nr. 1 10 % (v.H.) der Gesamtkosten, **höchstens jedoch 750 Euro** pro Jahr, für bewegliche Sachen mit einer Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahre, 20 % (v.H.) der nachgewiesenen Gesamtkosten, **höchstens jedoch 1.000,00 Euro** pro Jahr.

(4) Die finanzielle Zuwendung nach § 2 Nr. 2 beträgt 50 % pro Jahr.

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2 Satz 2 in stadteigenen Vereinshäusern ist ein m²-Preis in Anlehnung an die Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Bebra (Liste wird durch den Magistrat erstellt) zu entrichten. Die private Veranstaltung ist vorher mit dem Vereinsvorsitzenden und beim zuständigen Ortsvorsteher bzw. bei der Stadtverwaltung –Steueramt- anzuzeigen und abzurechnen.

Die Meldung hat wahrheitsgetreu zu erfolgen. Bei Bekanntwerden der Nichtmeldung werden für das laufende Jahr keine Zuschüsse gezahlt.

(5) Für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 5 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 30 % (v.H.) der Gesamtkosten, **höchstens jedoch 1.000,00 Euro pro Jahr** gewährt.

(6) Räumlichkeiten der Stadt Bebra wie z.B. Dorfgemeinschaftshäuser werden den Vereinen gemäß Gebührenordnung der Stadt Bebra für Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung gestellt.

(7) Auf den städtischen Sportanlagen mäht die Stadt Bebra oder ein Beauftragter die Spielfelder. Für die Pflege der Randanlagen tragen die nutzenden Vereine die Verantwortung.

(8) Finanzielle Zuwendungen für § 2 Nr. 3 werden einmal pro Jahr für Kinder und Jugendliche gewährt, wenn die Gruppe ohne Betreuerinnen oder Betreuer aus mindestens sieben Personen besteht und die Kinder und Jugendlichen überwiegend ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bebra haben. Die Höhe der Zuwendung beträgt 20 % der Fahrtkosten der Gruppe, **höchstens jedoch 750,00 Euro**. Gruppenvergünstigungen sind wahrzunehmen. Für mehrtägige Fahrradwanderungen werden 25,00 Euro pro Tag an die Gruppe gezahlt, **höchstens jedoch 250,00 Euro**, wenn Start und Ziel in der Stadt liegen.

(9) Vereine, die nach § 2 Nr. 4 Kinder- und Jugendarbeit betreiben, erhalten zusätzlich eine jährliche Zuwendung in Höhe von **8,00 Euro pro Kind und Jugendlicher**. Maßstab für die Förderung ist bei Sportvereinen die Anzahl der **Kinder und Jugendlichen**, die dem Landessportbund oder dem entsprechenden Dachverband gemeldet sind. Voraussetzung für die Förderung ist die Betreuung durch eine/n Jugendleiter/in.

§ 5

Rückzahlungsbestimmungen

Finanzielle Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert, die Durchführung aus sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt ist, die Gegenstände oder die errichteten Anlagen zu Zwecken verwandt werden, die nicht mehr als förderungswürdig angesehen werden können oder die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung der Stadt Bebra geändert wird. Dasselbe gilt, wenn Anträge auf finanzielle Zuwendungen unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, die eine Bewilligung mitbewirkten, wenn trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird oder sich der Verein im Falle einer Überprüfung weigert, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Im übrigen gelten die §§ 48, 49 HVwVfG.

§ 6

Verfahren

(1) Finanzielle Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrags, der vom geschäftsführenden Vorstand gestellt sein muß, bewilligt. Antragsberechtigt ist der Verein, der seinen Sitz in Bebra hat, nicht Abteilungen des Vereins.

(2) Dem Antrag auf die Gewährung finanzieller Zuwendungen ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der staatliche und Kreiszuwendungen und solche des entsprechenden Verbandes enthält. Die Eigenleistungen (i.S. von § 3 Abs. 1) des antragstellenden Vereins müssen ebenfalls ersichtlich sein.

(3) Der antragstellende Verein erhält über seinen Antrag einen schriftlichen Bescheid. Finanzielle Zuwendungen von weniger als 20,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

(4) Die Auszahlung finanzieller Zuwendungen erfolgt nach Vorlage der Rechnungen an den Verein. Die Stadt geht gegenüber Lieferfirmen kein Schuldverhältnis ein.

(5) Der Stadt Bebra ist erforderlichenfalls Einsicht in die Belege und Zahlungsnachweise des Vereins zu gewähren.

(6) Anträge für finanzielle Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 8 i. V. m. § 2 Nr. 4 sind bis zum 15. Oktober für das laufende Jahr beim Magistrat einzureichen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Mitglied des Vereins sind, ist anzugeben.

(7) Anträge gemäß Absatz 6 dieser Richtlinien sind unter Vorlage einer Stärkemeldung zu stellen. Stichtag ist der 30.6. des laufenden Jahres.

Die Stärkemeldung soll enthalten:

- a) den Namen des Vereins sowie
- b) die Mitgliederzahlen unterteilt nach Altersgruppen bis 21 Jahre und über 21 Jahre
- c) die Meldung an den Landessportbund oder den entsprechenden Dachverband
- d) namentliche Benennung des/der Jugendleiters/in

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bebra ist berechtigt, zum Zwecke der Vereinsförderung nach diesen Richtlinien die notwendigen personenbezogenen Daten gemäß § 12 (2) des Hess. Datenschutzgesetzes zu erheben und zu speichern.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.